

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Seeland

BE1334

Meldestelle nach Artikel 3c BetmG

Stadtplatz 33
Postfach 29
3270 Aarberg, BE

Telefon: 031 636 30 30
Fax:

www.kesb.dij.be.ch/de/start/uebe...
info.kesb-se@be.ch

Kategorie: Ambulant

Spezialisierung auf: Illegale
Drogen

Sprachen: Deutsch

Angebote

Amtsstellen und Fachleute können Personen mit vorliegend oder drohenden suchtbedingten Störungen melden, wenn eine Gefährdung der Betroffenen selbst oder von Dritten vorliegt und wenn sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten. Betrifft eine Meldung eine unmündige Person, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden. Es besteht keine Meldepflicht für Verstösse gegen Art. 19a BetmG. Eine Meldung nach Art. 3c BetmG ist nur im Falle von illegalem Substanzkonsum möglich. Bei anderen Missbräuchen (z.B. Alkohol) oder bei substanzungebundenen Störungen (z.B. Glücksspiel) kann eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht werden.

✓ Meldestelle nach Art. 3c BetmG

Zielgruppen

Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können Gefährdungsmeldungen vornehmen.

Alter: min. 0 - max. 100

Trägerschaft / Finanzen

Name der Trägerschaft:
Kanton Bern

Finanzierung:
✓ Kanton

Qualitätszertifikat(e): - keines -
Zertifizierer: - keiner -

✓ Betriebsbewilligung Kanton / Gemeinde